

Satzung
des
Fußballsportvereins Oppenheim



I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fußballsportverein Oppenheim“. Er hat seinen Sitz in Oppenheim und wird in das Vereinsregister eingetragen. Seine Farben sind „gelb/schwarz“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke_(im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung)und zwar durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübung, insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein oder eines seiner Organe dürfen ausdrücklich, dem Finanzamt anzuzeigende Satzungsänderungen keine anderen Zwecke verfolgen oder fördern.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vereins- und Organs Ämter werden grundsätzlich Ehrenamtlich ausgeübt.
Die Generalversammlung oder Mitgliederversammlung kann eine Tätigkeitsvergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand von Vorstandsmitgliedern an Vorstandsmitglieder beschließen_

Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität vollzogen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern

Kein Mitglied darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden.

Ordentliche Mitglieder sind:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. jugendliche Mitglieder

Aktives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und durch die Ausstellung eines Spielerpasses berechtigt ist, am Spielbetrieb teilzunehmen.

Passives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, ohne durch die Ausstellung eines Spielerpasses berechtigt zu sein, am Spielbetrieb teilzunehmen.

Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zum Erwerb der Mitgliedschaft und zur sportlichen Betätigung muss in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Am 1. des Monats, der der Vollendung des 18. Lebensjahres folgt, wird ein jugendliches Mitglied entweder aktives oder passives Mitglied.

Mitglieder, die insgesamt 10 Jahre Mitglied im FSV Oppenheim sind, erhalten ein Präsent sowie eine Urkunde.

Mitglieder, die insgesamt 25 Jahre Mitglied waren, erhalten ein Präsent sowie eine Urkunde.

Mitglieder, die insgesamt 40 Jahre Mitglied waren, erhalten ein Präsent sowie eine Urkunde.

Mitgliedschaften in früheren Oppenheimer Fußballvereinen werden angerechnet. Ein Nachweis ist erforderlich.

Die bronzene, silberne und goldene Ehrennadel kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes auch an Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Außerordentliche Mitgliedschaft

Außerordentliche Mitglieder sind:

1. Ehrenmitglieder
2. korporative Mitglieder

Ehrenmitglied ist, wer nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports hervorragende Verdienste erworben hat und durch Beschluss des Gesamtvorstandes zum Ehrenmitglied ernannt wurde.

Ehrenmitgliedern wird eine Urkunde verliehen.

Korporatives Mitglied kann eine juristische Person oder sonstige Vereinigung sein, die die Ziele des Vereins fördert.

Der Beitrag wird durch Vereinbarung mit dem Vorstand festgesetzt, insbesondere Ehrenmitglieder können von Beitragszahlungen und Umlagen gänzlich befreit werden.

§ 6

Ausnahme als Mitglied

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über die Aufnahme oder die Ablehnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die von der Generalversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr ist spätestens mit der Aushändigung des Mitgliederausweises zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Für Jugendmitglieder und Schüler entfällt die Aufnahmegebühr.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Quartals in dem der Austritt erklärt wird. Vorrausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb von zwei Monaten anzufordern.

Ein Mitglied kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden, wenn es:

1. Seit längerer Zeit seinen Pflichten gegenüber den Verein oder trotz zweimaliger Aufforderung seinen Beitragszahlungen nicht nachgekommen ist
2. Grob und wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder sich grob unsportlich verhalten hat
3. Sich unehrenhafter, unehrlicher oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen schuldig gemacht hat.

Die Entscheidung ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung ist die Beschwerde beim Ältestenrat zulässig. Eine Anrufung der Generalversammlung oder der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Ebenso ist gegen die Entscheidung der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Er hat Vereinsvermögen (z.B. Geld, Sportausrüstungen und sonstige Inventarstücke), das sich in seinem Besitz befindet, sofort an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht.

Korporative Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

Die Mitglieder haben Zweck und Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern. Von aktiven Mitgliedern wird erwartet, dass sie an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnehmen und den Weisungen der jeweils hierfür Verantwortlichen folgen.

Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, zurückgesetzt oder beleidigt, ist es verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand davon in Kenntnis zu setzen. Dieser berät und schlichtet die Angelegenheit im Gesamtvorstand. In schwerwiegenden Fällen ist der Ältestenrat einzuschalten.

Einem aktiven Mitglied ist es nicht gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören.

Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

§ 9

Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Aufnahmegebühr und Beiträge der Mitglieder
2. Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
3. Freiwillige Spenden
4. Sonstige Einnahmen

Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Beiträge der Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung in Anlehnung an die Empfehlung des Dachverbandes festgesetzt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder Teilweise erlassen oder stunden.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

1. Aufwendungen für die Zwecke, die in § 2 Abs. 1 festgesetzt sind
2. Verwaltungsausgaben
3. Sonstige Ausgaben

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Bauvorhaben, Veräußerung und Erwerb von Grundvermögen, ist die Genehmigung der Generalversammlung oder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Der Gesamtvorstand kann in Fällen, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verein bis zur Generalversammlung oder Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Versammlung beschließen. Die nächste entsprechende Versammlung ist von der Entscheidung zu unterrichten.

§ 10

Vermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem

- a) Kassenbestand
- b) sämtlichem Inventar
- c) eventuellem Grundvermögen

Überschüsse aus allen Veranstaltungen werden dem Vermögen zugeführt.

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

II.

Organe des Vereins

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Generalversammlung
- 3. die Mitgliederversammlung

§ 12

Zusammensetzung des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 11 Personen.

Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand mit:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassierer
dem Jugendleiter
und drei Beisitzer

und dem erweiterten Vorstand mit:

den Abteilungsleitern
den Mitgliedern des Spielausschusses
den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses

§ 13

Amtsdauer und Wahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Die Wahl erfolgt in der Generalversammlung, die jedes Jahr durchgeführt werden muss.

Wiederwahl ist zulässig. Für während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Generalversammlung durchzuführen.

Der bestehende Vorstand des nicht rechtsfähigen Vereins, ist der 1. Vorstand des rechtsfähigen Vereins.

Ist nach Ablauf der Amtsdauer keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Neuwahl.

Zur Unterstützung des Vorstandes können auf Beschluss des Gesamtvorstandes besondere Ausschüsse (z.B. Bauausschuss, Turnierausschuss, ...) gebildet werden.

§ 14

Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand führt den Verein, er besteht aus den genannten Personen des § 12

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der 1. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende

Der Kassierer und Schriftführer

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende ist jeweils gemeinschaftlich mit dem Kassierer oder dem Schriftführer vertragsberechtigt.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage oder ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Aufgaben des 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand so oft die Lage der Geschäfte es erfordert zu den Sitzungen ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll schriftlich erfolgen.

Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.

Der 1. Vorsitzende leitet die Generalversammlung, die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung, Er unterschreibt sämtliche Schriftstücke, soweit die Unterschriftsbefugnis im Rahmen von Beschlüssen des Gesamtvorstandes im Einzelfall nicht anderen übertragen wurde.

Der 1. Vorsitzende, in Vertretung der 2. Vorsitzende, weist sämtliche Ausgaben gemeinschaftlich mit dem Kassierer an. Er sammelt und bewahrt die Aktien, Urkunden usw. auf. Die Eigentum des Vereins bleiben und dem jeweiligen Nachfolger unverzüglich auszuliefern sind.

§ 16

Aufgaben des 2. Vorsitzenden

Der 2. Vorsitzenden ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden und vertritt diesen in allen Fällen etwaiger Verhinderung.

§ 17

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat die zur Erledigung der Beschlüsse der Generalversammlung, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes erforderlichen Schriftstücke anzufertigen.

Er hat in allen Versammlungen und Sitzungen die Protokolle aufzunehmen. Aus den Protokollen müssen Inhalt und Abstimmungsergebnisse von Wahlen und Beschlüssen hervorgehen. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterzeichnen und dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

Über das Geschäftsjahr hat er einen Jahresbericht in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden zu fertigen, dem Einzelheiten über die Vereinstätigkeit und das Vereinsleben zu entnehmen sind. Der Jahresbericht ist in der Generalversammlung zu verlesen, wenn er den einzelnen Mitgliedern in der Generalversammlung nicht schriftlich vorliegt.

§ 18

Aufgaben des Kassierers

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt über alle Einnahmen und Ausgaben genaues Kassenbuch und erledigt am Schluss des Geschäftsjahres, welches sich vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahreserstreckt, einen Rechnungsbericht. Dieser Bericht ist der Generalversammlung zu erstatten. Gleichzeitig hat er der Generalversammlung einen Kassenvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen. Der Kassierer ist für die vereinnahmten und verausgabten Beträge dem Verein verantwortlich. Zum Kassieren der Beträge und der Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen kann er vertrauenswürdige Helfer beauftragen.

§ 19

Aufgaben der Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter sind der Generalversammlung für die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielbetriebes in ihrer Abteilung verantwortlich. Sie vereinbaren Termine und führen zur Endlastung des Schriftführers den hiermit verbundenen Schriftverkehr.

Über die Übertragung weiterer Aufgaben entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 20

Aufgaben des Jugendleiters

Der Jugendleiter hat folgende Aufgaben:

1. Teilnahme an den Jugendleiterpflichtsitzungen. Im Falle der Verhinderung ist der Stellvertreter bzw. ein Jugendbetreuer zu benachrichtigen.
2. Informationen der Betreuer der Jugendmannschaften in allen wesentlichen Angelegenheiten, insbesondere über Ereignisse (u.a. Terminabsprachen) der Jugendleiterpflichtsitzungen.
3. Koordination des und Aussprache der Arbeit in den einzelnen Jugendmannschaften mit den Betreuern.
4. Führung des gesamten Schriftverkehrs über den Spielbetrieb aller Jugendmannschaften

Über die Übertragung weiterer Aufgaben entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 21

Aufgaben der Mitglieder des Spielausschusses

Die Mitglieder des Spielausschusses haben folgende Aufgaben:

1. Leitung der Spielersitzungen der aktiven Mannschaften
2. Aufstellung der Mannschaften und Entwicklung einer Spielkonzeption für die aktiven Mannschaften im Einvernehmen mit dem Trainer
3. Vereinbarungen von Privat- und Freundschaftsspielen im Einvernehmen mit dem Trainer
4. Entscheidung über Auswechseln von Spielern während der Spielzeit oder in der Pause im Einvernehmen mit dem Trainer, wenn dieser nicht mitspielt. Zusätzliche Absprachen können getroffen werden.

Über die Übertragung weiterer Aufgaben entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 22

Aufgaben der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses haben im Rahmen der Arbeit des Gesamtvorstandes die Organisation der Vereinsveranstaltungen zu unterstützen. Ihnen obliegt in erster Linie die technische Organisation, die Planung des Personaleinsatzes, die Lagerung von Vorräten und Gerätschaften für Veranstaltungen nichtsportlicher Art.

Über die Übertragung weiterer Aufgaben entscheidet der Gesamtvorstand.

III.

Sonstige Gremien des Vereins

§ 23

Ältestenrat

Der Ältestenrat hat die Aufgaben in Ehrenangelegenheiten die die Mitglieder im Rahmen des Vereinslebens berühren, zu entscheiden. Er entscheidet auch über den Ausschluss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages endgültig.

Der Ältestenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Ihm soll nach Möglichkeit mindestens ein Ehrenmitglied des Vereins angehören.

Er wird für die Dauer eines Jahres von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Ältestenrates erhalten keine Vergütung. Auslagenersatz kann verlangt werden.

§ 24

Kassenprüfer

Von der Generalversammlung werden zwei Mitglieder, die keine Jugendlichen und nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl und die Wahl von höchstens zwei Ersatzkassenprüfern ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Unterlagen des Kassierers nach Rechnungslegung für die Generalversammlung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Mindestens einmal im Jahr sollen sie eine Zwischen-Kassen-Prüfung vornehmen.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 25

Ausschüsse

Die Generalversammlung und die Mitgliederversammlungen sind berechtigt, zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Die Zahl der Mitglieder jedes Ausschusses wird von den entsprechenden Versammlungen bei der Wahl der Mitglieder festgesetzt.

Der geschäftsführende Vorstand ist von der Arbeit eines eingesetzten Ausschusses regelmäßig zu unterrichten. Über die Bereitstellung von Geldern für die Arbeit eines Ausschusses entscheidet der Gesamtvorstand.

IV.

Versammlungen

§ 26

Generalversammlung

Spätestens einen Monat nach Ablauf der Spielzeit der aktiven Mannschaften hat der geschäftsführende Vorstand eine Generalversammlung einzuberufen. Der Termin der Versammlung und die vorläufige Tagungsordnung müssen zehn Tage vorher durch eine Anzeige in der Mainzer Allgemeinen Zeitung –Rhein Hessische Landeszeitung- Ausgabe „Rund um die Landskrone“ sowie durch Aushang im Vereinslokal bekanntgegeben werden. Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 5 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in der Generalversammlung sind:

1. Erstattung des Jahresberichts für den Verein
2. Erstattung der Berichte der Abteilungsleiter, der Jugendleiter und Ausschussvorsitzenden
3. Erstattung des Rechnungsberichtes und Vorlage des Kassenvoranschlags für das nächste Geschäftsjahr
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Wahl eines Wahlleiters
6. Entlastung des Gesamtvorstandes
7. Neuwahl des Gesamtvorstandes
8. Neuwahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer
9. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge
10. Anträge, Anfragen und Anregungen

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag des Wahlleiters.

In dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn es von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe in der in Absatz 1 geregelten Form 7 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgt.

Zur Wahl können nur wahlberechtigte Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der Wahl in das ihnen zugedachte Amt vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen öffentlich durch Akklamation. Auf Antrag von Fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen die Wahlen oder einzelne Wahlgänge geheim, mit Stimmzetteln durchgeführt werden.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 27

Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit zu einer Mitgliederversammlung laden. Zu dieser Versammlung wird durch einen Hinweis im redaktionellen Teil der Allgemeinen Zeitung – Rhein Hessische Landeszeitung – Ausgabe „Rund um die Landskrone“ und durch Aushang im Vereinslokal mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung hingewiesen.

V.

Schlussvorschriften

§ 28

Änderungen der Satzungen

Änderungen der Satzung können nur in der ordentlichen Generalversammlung oder in einer entsprechenden § 26 Abs. 3 einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Änderungen der Satzung sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die dazu dienen, die Satzung an die gesetzlichen Vorschriften für die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig anzupassen, können in vorschriftsmäßig einberufener Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Satzungsändernde Beschlüsse sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich als satzungsändernd bezeichnet werden.

§ 29

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei seinen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen oder Nutzungen zur Verfügung gestellten Räumen.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Sportbund Rheinhessen im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 30

Steuerpflichten

Die dem Verein der Steuerbehörde gegenüber obliegenden Erklärungspflichten hat der geschäftsführende Vorstand zu erfüllen.

Der Vorstand hat insbesondere dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen:

1. Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird. Wird der Beschluss in das Vereinsregister eingetragen oder ist er behördlich zu genehmigen, so ist die Eintragung oder die Genehmigung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.
2. Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst, in einem anderen Verein eingegliedert oder das Vereinsvermögen als Ganzes übertragen wird.

§ 31

Auflösung des Vereins

Sie Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des seitherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Oppenheim zur weiteren Verwendung einem gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zweck im Interesse des Sports zu. Die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 32

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Sportbund Rheinhessen bzw. der zuständigen Fachverband, nach der Eintragung in das Vereinsregister und nach dem Versammlungsbeschluss vom 31. Januar 1975 in Kraft.